



HAUPTSATZUNG der Stadt Gaggenau (konsolidierte Fassung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 24. Juli 2017 folgende Neufassung der Hauptsatzung, geändert durch die Satzungen vom 22. Februar 2021 (1. Änderung), 08. Mai 2023 (2. Satzung), 6. Mai 2024 (3. Änderung), 8. Juli 2024 (4. Änderung), 17. März 2025 (5. Änderung) und 26. Januar 2026 (6. Änderung) beschlossen.

§ 1

Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Gaggenau sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Stadtteilen Freiolsheim, Hörden, Michelbach, Oberweier, Selbach und Sulzbach bestehen Ortschaften mit Ortschaftsrat und Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin nach der Gemeindeordnung.

§ 2

Gemeinderat, Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern, Stadträtinnen und Stadträte genannt. (§ 25 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).
Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.
- (2) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, dem Oberbürgermeister oder für Stadtteile mit Ortschaftsverfassung dem Ortschaftsrat überträgt.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann jede Verwaltungsangelegenheit an sich ziehen und die noch nicht vollzogenen Ausschussbeschlüsse ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

§ 2a Sitzungsteilnahme

- (1) Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des/der Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Alle Mitglieder des Gemeinderats können an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht stimmberechtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen und für Sitzungen, die teilweise oder vollständig außerhalb des Sitzungssaals stattfinden.
- (3) Der/Die Vorsitzende gibt die Art der Durchführung einer Sitzung bei Einberufung der Sitzung bekannt.
- (4) Eine im Laufe der Amtszeit des Gemeinderats nach § 31 Abs. 2 GemO nachrückende Ersatzperson kann an ihrer ersten Sitzung als Mitglied des Gemeinderats nicht durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für einen Ortschaftsrat und dessen Ausschüsse, der der Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung durch Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zugestimmt hat.
- (6) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 3 Gesellschaften mit städtischer Beteiligung und Eigenbetriebe

- (1) Die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Aufsichtsräte sowie der Geschäftsführung in den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen.
- (2) Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitungen in den Eigenbetrieben ergeben sich aus den jeweiligen Betriebssatzungen und den Vorschriften des Gesetzes über Eigenbetriebe.
- (3) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in den jeweils gültigen Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Vorsitzende Person des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall seine allgemeine Stellvertretung.
- (3) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

a) Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)

Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

b) Sozial- und Kulturausschuss (SKA)

Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

c) Bau- und Umweltausschuss (BUA)

Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

d) Ständiger Umlegungsausschuss (ULA)

Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen und aus zwei weiteren Sachverständigen, darunter mindestens ein Bausachverständiger, als Mitglieder mit beratender Stimme.

Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist nach § 40 Abs. 3 GemO der Oberbürgermeister. Die Stellvertretung richtet sich ebenfalls nach § 40 Abs. 3 GemO.

Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse sind Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung der Ausschussmitglieder und Festlegung der Zahl der Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

- (2) Außerdem bestehen als beschließende Ausschüsse nach den Vorschriften des Gesetzes über Eigenbetriebe und den Betriebsatzungen:
 - a) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtwerke Gaggenau
 - b) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtwohnung Gaggenau

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse unter Abs. 2 ergibt sich aus den hierzu erlassenen Satzungen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Gebrauch macht. Der beschließende Ausschuss kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Ausschusses dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann jede Verwaltungsangelegenheit an sich ziehen und die noch nicht vollzogenen Ausschussbeschlüsse ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (3) Innerhalb ihres Aufgabengebiets sind die beschließenden Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.
- (4) Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fällt, so entscheidet der Gemeinderat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat selbst entscheiden oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Aufgabengebiete und Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist in allen Verwaltungsbereichen zuständig, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister zugeordnet sind.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über:
 1. Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes von über 200.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall;
 2. Verkauf von beweglichem Vermögen von über 50.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall;

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte von über 100.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall, ausgenommen unentgeltliche Veräußerungen von Grundstücken;
4. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtertrag von über 20.000 € bis einschließlich 50.000 € im Einzelfall;
5. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000 € bis einschließlich 200.000,00 €, Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens über 50.000 € beträgt und 200.000 € nicht übersteigt, und Erklärung eines Anerkenntnisses bei einem anerkannten Betrag in Höhe von über 50.000 € bis zu 200.000 €;
6. Bewilligung von Planabweichungen von über 25.000 € bis einschließlich 100.000 €;
7. Bewilligung von Zuschüssen im Einzelfall bis 25.000 €.

§ 8

Aufgabengebiete und Zuständigkeiten des Bau- und Umweltausschusses

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss erhält zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit Informationen über laufende baurechtliche Verfahren, die für die Stadt – und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsam sind.
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet im Rahmen der Angelegenheiten nach Abs. 1 über:
 - 1.1 Die Fassung von Grundsatzbeschlüssen für Gesamtbaumaßnahmen (ein Objekt mit mehreren Gewerken) oder Maßnahmenpakete (mehrere Einzelbaumaßnahmen) bei Investitionen des Finanzhaushalts („Baubeschluss“) auf Grundlage der Kostenschätzung bei einem Betrag von 200.000 € bis einschließlich 5.000.000 €.
 - 1.2 Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes von über 200.000 € bis einschließlich 1.000.000 € im Einzelfall.
 - 1.3 Unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen die Überschreitung von Auftragssummen ab 10 % des Gesamtbetrages eines „Baubeschlusses“.
2. Verkauf von beweglichem Vermögen von über 50.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall;
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte von über 100.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall, ausgenommen unentgeltliche Veräußerungen von Grundstücken;
4. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000 € bis einschließlich 200.000,00 €, Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens über 50.000 € beträgt und 200.000 € nicht übersteigt, und Erklärung eines Anerkenntnisses bei einem anerkannten Betrag in Höhe von über 50.000 € bis zu 200.000 €;
6. Bewilligung von Planabweichungen von über 25.000 € bis einschließlich 100.000 €.
7. Zustimmung der Gemeinde nach §36a und §246e BauGB.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

§ 8 a Sozial- und Kulturausschuss

- (1) Der Sozial- und Kulturausschuss ist für die nachfolgenden Aufgabengebiete zuständig, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister zugeordnet sind:
 1. Grundsätze in der Kinderbetreuung, Jugend- und Familienangelegenheiten
 2. Bedarfsplan Kindertagesbetreuung
 3. Beratung grundsätzlicher Fragen und Entwicklungen in der sozialen Arbeit sowie der Kinder- und Jugendförderung
 4. Aufgaben der Stadt als Schulträger
 5. Belange der Vereine
 6. Richtlinien zur Vereinsförderung und die Förderung des Ehrenamtes im Kultur- und Sportbereich
 7. Angelegenheiten der Gleichstellung
 8. Gesundheits- und Seniorenangelegenheiten
 9. Belange von Menschen mit Behinderung
 10. Belange der Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
 11. Kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Angelegenheiten
 12. Tourismus

- (2) Der Sozial- und Kulturausschuss entscheidet im Rahmen der Angelegenheiten nach Abs. 1 über:
 1. Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes von über 200.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall;
 2. Verkauf von beweglichem Vermögen von über 50.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall;
 3. Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Hilfsorganisationen sowie für kulturelle Veranstaltungen im Einzelfall bis 25.000 €.

§ 9

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung der Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 keine Anwendung.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Partnerschaftsausschuss

Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 10 Mitgliedern des Gemeinderats sowie jeweils einem Vertreter der Schulen, des Musikausschusses und Sportausschusses

Die Stellvertretung richtet sich nach § 41 Abs. 2 GemO.

- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder und je eines Stellvertreters erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats.

§ 11 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist:

1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen;
2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
3. Bewilligung von Entgelt- und Gehaltsvorschüssen bis zu einem monatlichen Dienst-einkommen;
4. Einstellungen und Entlassungen von Auszubildenden, Anwärtern und Praktikanten;
5. Einstellung, Entgeltfestsetzung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten;
6. Einstellung (einschließlich Höhergruppierung) und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 12 TV-öD und TV-V; sofern es sich laut Geschäftsverteilungsplan nicht um leitende Gemeindebedienstete handelt.
7. Ernennung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 – A 12; sofern es sich laut Geschäftsverteilungsplan nicht um leitende Gemeindebedienstete handelt, gemäß § 9 LBG im Rahmen des Stellenplans.
8. Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes bis einschließlich 200.000 € und alle Vergaben, denen ein zuvor gefasster Baubeschluss zugrunde liegt.
9. Verkauf von beweglichem Vermögen bis einschließlich 50.000 €, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze;
10. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 100.000 €;

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

11. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pächtertrag bis einschließlich 20.000 €;
12. uneingeschränkt alle erforderlichen Maßnahmen der Stadtkasse nach § 1 Abs.1 GemKVO, insbesondere die Beitreibung von Forderungen, mit Ausnahme von Ziff. 13 und 14;
13. Stundung von Forderungen bis einschließlich 50.000 €;
14. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 10.000 €;
15. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 50.000 €, Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 € nicht übersteigt, und Erklärung eines Anerkenntnisses bei einem anerkannten Betrag in Höhe von bis zu 50.000 €.
- 16.1 Unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen die Überschreitung von Auftragssummen bis 10 % des Gesamtbetrages eines „Baubeschlusses“.
- 16.2 Bewilligung von Planabweichungen bis einschließlich 25.000 €
17. Prolongation oder Umschuldung von Krediten sowie Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
18. Verwendung der im Ergebnishaushalt veranschlagten Deckungsreserven bis einschließlich 25.000 €;
19. Einmalige freiwillige Leistungen bis einschließlich 2.000 €;
20. Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaues - ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften; sofern sie für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
21. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
22. Entscheidungen über
 - a) Löschungsbewilligung für Rechte, die der Sicherung zwischenzeitlich erfüllter Ansprüche dienen oder die durch Eintritt oder Nichteintritt von Bedingungen und Befristungen gegenstandslos geworden sind,
 - b) Zustimmung zu Rangrücktritten in Bezug auf Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat, sofern sie für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
 - c) Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundpfandrechten, die im Range solchen Belastungen vorgehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat,

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

- d) Zustimmung zu Schuldübernahmen durch die Hauserwerber beim erstmaligen Eigentumsübergang von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen gemeinsütziger Wohnungsunternehmen bei den Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat.
- e) Verzicht auf die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes sowie die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für die Stadt im Rahmen der Wertgrenzen nach Ziff. 10. Soll ein Vorkaufsrecht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, erfolgt bei einem Verkaufswert über 500.000 € sowie bei einem für die Stadtentwicklung bedeutsamen Grundstück vorab eine Mitteilung an den Gemeinderat.
23. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Gaggenau in den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften und Beteiligungen. Er ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt gesellschaftsvertraglich Entscheidungsbefugnisse bei Beteiligungen von mind. 50% wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen die Angelegenheit zuvor dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts;
 - d) Verwendung des Reingewinns und Vortrag oder Deckung eines Verlustes gemäß § 29 GmbH-Gesetz;
 - e) Entlastung des Aufsichtsrats;
 - f) Ersatzlos gestrichen
 - g) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen von Beteiligungsgesellschaften;
 - j) Auflösung einer Gesellschaft und Bestellung von Liquidatoren.
24. Die Aufnahme, Prolongation oder Umschuldung von Krediten im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde in der Haushaltssatzung sowie in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe der Stadt Gaggenau genehmigten Kreditermächtigungen.

§ 12 Beigeordneter/Bürgermeister

- (1) Als Stellvertretung des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.
- (2) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

§ 13 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird vom Beigeordneten vertreten, soweit nicht die Vertretung dem Ortsvorsteher gem. § 71 Abs. 3 GemO zukommt.

Ferner werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte drei Stellvertreter bestellt, welche bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben (§§ 48 und 49 GemO).

§ 14 Ortschaftsverfassung und Ortschaften

- (1) In den Stadtteilen Selbach, Freiolsheim, Oberweier, Sulzbach, Hörden und Michelbach sind Ortschaften mit Ortschaftsverfassungen eingerichtet.
- (2) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen bestellt.
- (3) Die Ortschaftsräte bestehen in den Stadtteilen Selbach, Oberweier, Sulzbach, Hörden und Michelbach aus 10 Mitgliedern. Der Ortschaftsrat des Stadtteils Freiolsheim besteht aus 8 Mitgliedern. Die Mitglieder der Ortschaftsräte tragen die Bezeichnung "Ortschaftsräte".

§ 15 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, **zu hören**. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist;
2. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen oder Polizeiverordnungen, durch die der jeweilige Stadtteil speziell berührt wird;
3. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen;
4. die Planung wesentlicher Veränderungen und die Gestaltung des Ortsbildes;
5. Grundsatzentscheidungen über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
6. die Ansiedlung und Verlagerung von bedeutenden Industrie- und Gewerbebetrieben
7. der Bau bzw. die Errichtung, Ausgestaltung, wesentliche Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung von Schulen, Kindergärten, öffentlichen Einrichtungen, darunter fällt z. B. auch die Wasserversorgung, Kanalisation, Parkanlagen, Sportanlagen und Kinderspielplätze;
8. der Bau und wesentliche Erweiterungen von Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen, Parkplätzen und Abwasseranlagen;
9. Grundsätzliche Regelungen über die Unterhaltung, Nutzung, Vermietung und Verpachtung öffentlicher Einrichtungen, der örtlichen Verwaltungsgebäude und städtegener Gebäude und Grundstücke;
10. wesentliche Änderungen im Friedhofs- und Bestattungswesen;
11. die Besetzung der Schulleiterinnen- und Schulleiterstellen;
12. wichtige Angelegenheiten der Feuerwehr;
13. Änderung der Hauptsatzung, sofern die Ortschaft unmittelbar berührt wird;

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

14. Stellungnahme zu Baugesuchen in den Ortschaften im Rahmen des Ermessens im baurechtlichen Genehmigungsverfahren

(2) Dem Ortschaftsrat werden gem. § 70 GemO folgende Angelegenheiten zur **Entscheidung übertragen**, soweit nicht wegen der generellen Regelungsbedürftigkeit die Entscheidung für alle oder mehrere Stadtteile nur einheitlich getroffen werden kann:

1. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen und vom Ortschaftsrat zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel;
2. Verpachtung von Grundstücken über 1.000 € jährlichem Pachtertrag;
3. Grundsätzliche Überlassung oder dauerhafte Vermietung von öffentlichen Einrichtungen in den jeweiligen Ortschaften.
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und soweit § 70 Abs. 2 S. 2 GemO nicht entgegensteht;
5. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft;
6. Angelegenheiten der Feuerwehr, der örtlichen Vereine und der Jugendpflege;
7. Pflege des Ortsbildes;
8. Ausgestaltung der Kultur- und Sportstätten, der Kinderspielplätze und weiteren öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil;
9. Maßnahmen der Heimatpflege (Ortsfeste);
10. Verpachtung der Winterschafweide

§ 16 Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17 Inkrafttreten

Die konsolidierte Satzung tritt am 30.01.2026 in Kraft.

gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.